

MERANER ZITHERKREIS EO

Statut

Stand 25.11.2022

Angepasst an die neuen Vorgaben des Kodex des Dritten Sektors aufgrund des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117, genehmigt durch die Vollversammlung des MZK-EO am 25.11.2022 in Meran

Art. 1 Bezeichnung:

Die Gruppe ist eine freiwillige Vereinigung von Instrumentalisten und nennt sich „MERANER ZITHERKREIS EO“ (ehrenamtliche Organisation). Der Sitz befindet sich in 39012 Meran, Pfarrgasse 2b (BZ). Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist der Obmann.

Art. 2 Zweck:

- a) Der Verein pflegt und fördert die echte Volksmusik. Die Art der Musik kann aber auch auf eine weitere Richtung ausgedehnt werden.
- b) Sinn und Zweck ist ein gemeinsames Musizieren bei gelegentlichen Auftritten zu passenden Veranstaltungen und Feiern weltlicher und kirchlicher Natur.
- c) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017. Der Verein geht im Zuge der Reform des 3. Sektors in das Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen über.

Art. 2-bis Tätigkeiten

- a) Der Verein übt ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten im Bereich der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 aus.
- b) Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins sind. Der Vorstand entscheidet darüber, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.
- c) Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtlichen erbrachten Leistungen der eigenen Mitglieder in Anspruch, mit dem Recht belegte Spesen zu vergüten.

Art. 3 Instrumente:

Die Instrumente sind Eigentum der Mitglieder und nicht des Vereins. Jedes Mitglied ist für sein Instrument selbst verantwortlich. Der Verein hat keine Instrumente zu verleihen. Von Fall zu Fall kann der Vorstand entscheiden, bestimmte Spesen, den Bedürfnissen des MZK angepasst, zu übernehmen. Dem „Meraner Zitherkreis“ gehören vorwiegend Zitherspieler/innen an. Es können aber nach Bedarf auch andere Instrumentalisten dazu genommen werden.

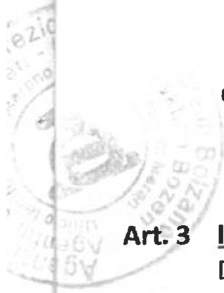
Art. 4 Proben:

Die Proben finden in der Regel alle 14 Tage statt. Der Obmann bzw. musikalische Leiter kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern weitere Proben ansetzen, wenn besondere Anlässe dies erfordern.

Art. 5 Mitgliedschaft:

Mitglieder können physische Personen werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann diese Aufgabe auch dem Obmann delegieren. Die Verweigerung der Aufnahme als Mitglied muss

4. April 2023
J. Schmid



schriftlich begründet werden. Der Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei der Vollversammlung und sind verpflichtet die Statuten zu befolgen. Wenn ein Vereinsmitglied sich gegen die Statuten verhält, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Art. 6 Organe des Meraner Zitherkreises:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Ordentliche Vollversammlung:

Die Jahresvollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Tagesordnung hierzu, welche vom Vorstand erstellt wird, ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage zuvor schriftlich bekanntzugeben. Die Beschlussfähigkeit ist durch die persönliche Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder gegeben. Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur eine Vollmacht übernehmen. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig.

- Statutenänderung: dafür ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich
- Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

Art. 8 Außerordentliche Vollversammlung:

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Ausschuss für notwendig erachtet wird, oder wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

Art. 9 Zuständigkeiten der Vollversammlung:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Änderung der Satzungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- Tätigkeitsbericht des Schriftführers
- die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- Kassabericht durch den Kassierer
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsrevisoren
- Wahl der 2 Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder; diese bleiben wie die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren im Amt
- Auflösung des Meraner Zitherkreises: dafür ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde einer gemeinnützigen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu verfassen.
- sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- Die sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.



Art. 10 Der Vorstand:

Den Vorstand des Vereins bilden folgende Mitglieder:

- der Obmann
- der Obmann Stellvertreter
- der Kassier
- der Schriftführer
- der musikalische Leiter

Die gesetzliche Vertretung des Vereins hat der Obmann inne. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahresvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen, die Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des jährlichen Voranschlages, die Erledigung der Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Art. 11 Finanzen:

- a) Die direkte und indirekte Verteilung von Überschüssen oder sonstigen Vermögenswerten unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Das Vermögen und sämtliche Überschüsse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke und für die Durchführung der vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten zu verwenden.
- b) Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und einer Erfolgs- und Vermögensrechnung und deren Genehmigung durch die Vollversammlung.

Art. 12 Gleichbehandlung der Geschlechter:

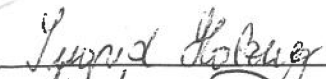
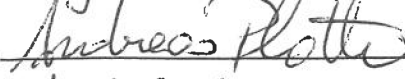
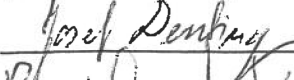
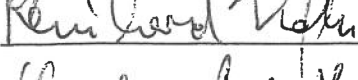
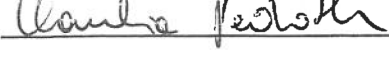
Die in dieser Satzung zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Art. 13 Schlussbestimmungen:

Für all das, was in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen laut Zivilgesetzbuch und laut Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Die bisherigen Statuten wurden in der Jahreshauptversammlung vom 25.11.2022 in Meran abgeändert bzw. ergänzt und in der gegenwärtigen Fassung genehmigt.

Es folgen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

	Ingrid Holzner	Obfrau
	Andreas Platter	Obmann Stellvertreter
	Josef Dentinger	musikalischer Leiter
	Reinhard Kofler	Kassier
	Claudia Pedoth	Schriftführerin

Meran am 25.11.2022

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna **14.12.22**
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. **1869**
Serie 3
Esatti € ESENTE
Eingezahlt € STEUERFREI



Il Funzionario - Der Funktionär*
(Daniela Fenton)
* firma e delega
del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

Copia conforme all'originale esistente in ufficio, che è datata a cura del
D.L. n. 131/1986, art. 12.
Unica copia esistente in ufficio
del 13/1/1986, art. 12.